

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung  
zur Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 9. Juni 2024**

Am 9. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr finden die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey sowie zu den Ortschaftsräten der Ortschaften statt.

Im Wahlgebiet wird für die Gemeinderatswahl gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlbereich gebildet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft ein Wahlgebiet und besteht aus einem Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für den

- Gemeinderat                                      20 Personen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte beträgt gemäß § 15 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey für die

- Ortschaftsrat Bergzow                        7 Personen,
- Ortschaftsrat Derben                         7 Personen,
- Ortschaftsrat Ferchland                    5 Personen,
- Ortschaftsrat Güsen                         9 Personen,
- Ortschaftsrat Hohenseeden                5 Personen,
- Ortschaftsrat Parey                         9 Personen,
- Ortschaftsrat Zerben                         3 Personen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Elbe-Parey  
Parey  
Gemeindewahlleiter  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA für den:

- Gemeinderat                                      25 Personen,
- Ortschaftsrat Bergzow                        12 Personen,
- Ortschaftsrat Derben                         12 Personen,
- Ortschaftsrat Ferchland                    10 Personen
- Ortschaftsrat Güsen                         14 Personen
- Ortschaftsrat Hohenseeden                10 Personen

- Ortschaftsrat Parey                    14 Personen
- Ortschaftsrat Zerben                    8 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen;
- Beruf oder Stand;
- Geburtsdatum;
- Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers
- Angabe des Ortsteils

sowie

- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.

Nach den Regelungen des § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss

- |  |     |
|--|-----|
| - für die Gemeinderatswahl               | 56, |
| - für die Ortschaftsratswahl Bergzow     | 5,  |
| - für die Ortschaftsratswahl Derben      | 7,  |
| - für die Ortschaftsratswahl Ferchland   | 4,  |
| - für die Ortschaftsratswahl Güsen       | 15, |
| - für die Ortschaftsratswahl Hohenseeden | 3,  |
| - für die Ortschaftsratswahl Parey       | 18, |
| - für die Ortschaftsratswahl Zerben      | 2   |

mindestens Unterstützungsunterschriften aufweisen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen hierbei nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
  - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
  - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
  - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordnetenseit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,
2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Freie Wählergemeinschaft Elbe-Parey (FWG E-P)  
Freie Wählergemeinschaft/Endert JL

Wählergemeinschaft Bürgerverein Bergzow e. V. (BVB)  
Wählergemeinschaft Derben 2009 (WGD 2009)  
Wählergemeinschaft Hohenseeden (WGH)  
Wählergemeinschaft Ferchland-Elbe (WFE)  
Einzelbewerber Dietmar Kohrt

Für die Wahl zum Ortschaftsrat Zerben sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften die nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber befreit:

Einzelbewerber Dietmar Kohrt  
Einzelbewerber Norman Andres  
Einzelbewerber Torsten Langner

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8 a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeindewahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 9 a**, dass der Bewerber wählbar ist,
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c** (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10**,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4,5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Muss nach den Regelungen des § 30 Abs. 4 KWO LSA ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA), sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 KWO LSA werden die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke vom Gemeindewahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden. Die erforderlichen Vordrucke stehen als Download auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey zur Verfügung. Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, am **Dienstag, 2. April 2024, um 18:00 Uhr**.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl, **4. März 2024**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Parey, 11. Januar 2024

gez. Michael Rindert  
Gemeindewahlleiter